

Öffentliche Bekanntmachung

der IX. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2020), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 14.03.2019 folgende IX. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:

Die bisherige Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid wird um folgenden Gebührentarif ergänzt:

Gebührentarif

VI. Gebühren für die Auflösung und Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstellen

	Gebühr EURO
1. Abräumung der Grabstellen	
Personalkosten incl. Fahrzeug- u. Gerätepauschale Je angefangene Stunde/Person	49,50
Entsorgung je angefangene Gewichtseinheit (t)/Abfallart	30,00
2. Vorbereitung u. Anlage	
2.1 Vorbereitung u. Anlage Wahlgrab/Reihengrab (je Grabstelle)	67,00
2.2 Vorbereitung u. Anlage Urnenwahlgrab	47,00
3. Jahrespflege	
3.1 Jahrespflege Wahlgrab/Reihengrab je Jahr	76,50
für jede weitere zugehörige Wahlgrabstelle je Jahr	27,00
3.2 Jahrespflege Urnengrabstelle je Jahr	39,50

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19.03.2019

Der Bürgermeister

Caplan